

Bundesverband donum vitae e.V. nimmt Stellung:

## Schwangerschaftsabbruch? Info ja, Werbung nein!

Bonn. Der Fall der Gießener Ärztin Kristina Hänel hat die Diskussion um die Paragraphen 218 und 219 StGB neu entfacht. Dr. Hänel war wegen verbotener Werbung für Schwangerschaftsabbrüche vom Amtsgericht Gießen am 24. November 2017 zu einer Geldstrafe von 6000 Euro verurteilt worden. Ihre Anwältin kündigte an, Rechtsmittel einzulegen. Der Bundesverband donum vitae e.V., staatlich anerkannter Träger von Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, mahnt an, das unbestrittene Recht der Frauen auf Information und freie Arztwahl nicht als Einfallstor zu einer neuen Grundsatzdebatte über das Abtreibungsrecht zu missbrauchen. donum vitae warnt vor übereilten Reaktionen des Gesetzgebers – das geltende Recht repräsentiere den breiten gesellschaftlichen Konsens einer humanen Gesellschaft und habe sich bewährt.



**Foto (Rita Waschbüsch)**

(Bildnachweis: donum vitae)

*donum vitae-Bundesvorsitzende Rita Waschbüsch: „Der Gesetzgeber fordert zu Recht den Schutz des Lebens. Schwangerschaftsabbrüche sind nur in Ausnahmefällen straffrei. Wo es um Leben und Tod geht, darf es bei aller Gewerbefreiheit keinen Rechtsanspruch auf Werbung geben.“*

§ 219a des Strafgesetzbuchs besagt: „Wer öffentlich ..... seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs ..... anbietet, ankündigt, anpreist, ..... wird ..... bestraft.“ Da Kristina Hänel auf ihrer Internetseite nicht nur über das Angebot von Schwangerschaftsabbrüchen informierte, sondern auch

mit Preisbeispielen und dem Hinweis, Kostenübernahmebescheinigungen oder Bargeld mitzubringen, auf das eigene Honorar hingewiesen hatte, war nach Ansicht des Gerichts die Schwelle von der Information zur Werbung überschritten. „Der Gesetzgeber möchte nicht, dass über den Schwangerschaftsabbruch in der Öffentlichkeit diskutiert wird, als sei es eine normale Sache“, begründete die Vorsitzende Richterin das Urteil.

Der Bundesverband donum vitae e.V. sieht keinen Grund, das geltende Recht in Frage zu stellen. „Schwangerschaftsabbrüche sind eine Frage von Leben und Tod und gehören nicht auf eine Preisliste“, so Rita Waschbüsch (Lebach), Bundesvorsitzende von donum vitae. „Wir dürfen nicht außer Acht lassen, dass außer bei medizinischen oder kriminologischen Indikationen Schwangerschaftsabbrüche nach § 218 in Deutschland grundsätzlich verboten sind und nur unter bestimmten Bedingungen von Strafe abgesehen wird.“

So muss die schwangere Frau innerhalb der ersten 12 Wochen nach der Empfängnis den Abbruch verlangen und nachweisen, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen – und zwar ausdrücklich nicht von dem Arzt, der den Eingriff vornimmt, sondern von einem staatlich anerkannten Träger von Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungen wie z.B. donum vitae. donum vitae steht für die doppelte Anwaltschaft für Mutter und Kind – der Schutz des ungeborenen Lebens funktioniert nur gemeinsam mit der Mutter. Dabei lässt § 219 keinen Zweifel offen: *„Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen.“* Deshalb sind die Beratungen von donum vitae zielorientiert, aber ergebnisoffen. Auf Wunsch der schwangeren Frau wird die Beratungsbestätigung ausgestellt, mit der sie zum Arzt oder der Ärztin ihres Vertrauens gehen kann.

Rita Waschbüsch: „Es ist unbestritten, dass jede Frau das uneingeschränkte Recht auf Information und freie Arztwahl hat, und das ist auch gut so. Aber es darf von Ärzten erwartet werden, dass sie sensibel und verantwortungsvoll mit Frauen in einer Ausnahmesituation umgehen und aus dieser Not kein Geschäftsmodell machen.“ **PS**

**Spenden für donum vitae:**

Pax Bank eG Köln

IBAN DE03 3706 0193 2100 2100 21

BIC GENODED1PAX

**donum vitae ...**

... bietet bundesweit an mehr als 200 Orten Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung an.

donum vitae ist ein staatlich anerkannter Verband und berät auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes. Die Konfliktberatung dient, wie es der Gesetzgeber vorsieht, dem Schutz des ungeborenen Lebens, ist ergebnisoffen und auf Wunsch anonym. Neben Beratung in allen Fragen und Problemen im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft bietet donum vitae Sexualpädagogik und Präventionsarbeit, Online-Beratung, psychosoziale Beratung im Kontext von Pränataldiagnostik sowie bei unerfülltem Kinderwunsch an und vermittelt konkrete Hilfe und Unterstützung.

Die Beratung von donum vitae ist kostenlos und steht allen Ratsuchenden offen.

Weitere Informationen unter [www.donumvitae.org](http://www.donumvitae.org)

**donum vitae Bundesverband e.V.**

Bundesgeschäftsstelle, Thomas-Mann-Straße 4, 53111 Bonn

Fon 0228 386 73 43, eMail: [info@donumvitae.org](mailto:info@donumvitae.org)**Redaktion**Peter Salm – **scriptorium** Werkstatt Wort + Bild

Kammerrathsfeldstraße 88, 40593 Düsseldorf

Fon 0211 – 381794 / Fax 0211 – 381736 / Funk 01633 – 381794

ePost [presse@donumvitae.org](mailto:presse@donumvitae.org)